

9  
10

**S**udem

ist auch die, des Kampfs recht wann der tag des Kampfs von dem Richter in beiden angesetzt ist. Soll der Richter gleiche wehr vnd schilde in beiden on allen vorthail verordnen. die Schilde sollen hiltzin oder von leder gleicher schwerin Ründ oder geeget sein. Auch sollent sy mit spießen schwerter vnd sticher gleicher gestalt verordnet werden. das an gesicht vnd die füesz sollen fornen plosß sein. Ir leib soll mit ainem Soeth on er mel ainer wie der amder gemacht werden. auch faußt handschuch mügent sie anhaben vnd jeder mag ainen der im gefellt so Er in den kampff geet. der im die stangen oder spieß treget mit im nehmen doch sollent die selben nicht amders dann nach verschaffen des Richters der außserhalb der schrancken hellt getrew grißwertl sein vnd soll kainer auf den kampflay kommen. der richter habe dann in durch seinen fron botten beruofft vnd im die schrancken geholt. Es solle auch der Leger alweg zu dem ersten im die schrancken zukom en beruofft werden vnd alda des andern warten.

11

**S**ind ob

es sich begeben das den eigenthail des kempffens geräuenhette solle. Er in zu dem andern vnd darnach zu dem dritten mal von dem Richter durch sein fron botten zu dem kampff beruofft werden. kumbt er dann nicht. So soll der ain kempffer so im dem Ding auf in hellt vnd wartet. Im mit dem dritten mal rüeffen kompt. Er dann hiezwischen nicht. so soll Er mit dem schwerter zwen schleg vnd ainen stich im den lufft oder wind thun. alsdamm hat Er damit alle seine clag vnd anspruch darumb. Er in kampflich angesprochen hatt. kempfflich erhalten vnd im auch kempfflich angesiget. das sollen im auch die richter zu recht erkennen vnd mit dem andern handlen rechtlich als sich dann geburet.